

KV-Nr.: 2278

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt sowie 2 Blatt Kalender (I, II) und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

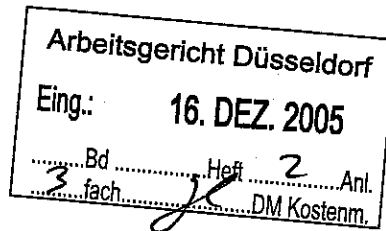
An das
Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

Dr. iur. Leander Peterson
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Charlotte Reinhard
Rechtsanwältin

Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 68 68
Telefax (0211) 13 73 94



Düsseldorf, 16.12.2005

K L A G E

des Herrn Jörg Ücker, Paulsmühlenstr. 8, 40597 Düsseldorf

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Peterson und Reinhard, Düsseldorf,

g e g e n

die Firma Bäckerland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Falter, Friedrich-Ebert-Str. 12, 40210 Düsseldorf,

Beklagte,

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und stellen die Anträge:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten fortbesteht.

B E G R Ü N D U N G

Der Kläger war bei der Beklagten, einer Großbäckerei mit diversen Verkaufsfilialen in Düsseldorf und Umgebung, in der Süßwarenabteilung (Plätzchen, Konfekt) seit Januar 2000 als Konditor angestellt. Dieses Arbeitsverhältnis hat die Beklagte mit Kündigung vom 19.01.2005 zum 31.05.2005 betriebsbedingt gekündigt. Gegen diese Kündigung hat der Kläger fristgerecht Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf eingelegt. Diese Klage wurde mit Urteil vom 27.10.2005, den Parteien am 31.10.2005 zugestellt, abgewiesen. Der Kläger hat hiergegen keine Rechtsmittel eingelegt, so dass das Urteil mittlerweile rechtskräftig ist.

Beweis: Beziehung der Akten 4 Ca 131/05, ArbG Düsseldorf.

Trotz Unterliegens mit der Kündigungsschutzklage ist aber gleichwohl noch ein ungekündigtes und unbefristetes Arbeitsverhältnis des Klägers bei der Beklagten begründet. Dies ergibt sich aus folgendem:

Am 31.05.2005 hat die Beklagte dem Kläger ein Schreiben vom 30.05.2005 zukommen lassen, mit dem sie den Beklagten aufforderte, seine Arbeit als Konditor bei ihr bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzprozesses fortzusetzen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 30.05.2005, in Kopie als Anlage K1.

Dieser Aufforderung ist der Kläger nachgekommen und hat seine Beschäftigung als Konditor bei der Beklagten ab dem 01.06.2005 fortgesetzt.

Nach dem Erlass des Urteils im Kündigungsschutzprozess hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 02.11.2005, dem Kläger am 03.11.2005 zugegangen, schriftlich mitgeteilt, dass, für den Fall, dass der Kläger keine Berufung einlegen sollte, wegen der Rechtskraft dieses Urteils seine Beschäftigungszeit mit dem 30.11.2005 ablaufe.


Beweis: Schreiben der Beklagten vom 02.11.2005, in Kopie als Anlage K2.

Als der Kläger am 01.12.2005 zur Arbeit erschien, hat ihm die Beklagte den Zutritt zu seinem Arbeitsplatz verwehrt und ihm mitgeteilt, dass er bei ihr nicht weiterbeschäftigt werde, weil sein Arbeitsverhältnis bei ihr geendet habe.

Diese Rechtsauffassung ist jedoch irrig. Tatsächlich ist nämlich durch die in dem Schreiben vom 30.05.2005 enthaltene Aufforderung an den Kläger, seine Arbeit bei der Beklagten fortzusetzen, ein neues Arbeitsverhältnis begründet worden, welches unbefristet und ungekündigt fortbesteht.

Das Schreiben vom 30.05.2005 ist als Angebot auf Abschluss eines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzprozesses befristeten Arbeitsvertrages aufzufassen. Dieses Angebot hat der Kläger durch die Fortsetzung seiner Arbeit bei der Beklagten konkludent angenommen, so dass der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien wirksam zustande gekommen ist.

Dieses neue Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist auch nicht durch die rechtskräftige Entscheidung in dem Kündigungsschutzprozess beendet worden. Die von den Parteien vorgenommene Befristung des Arbeitsverhältnisses ist nämlich gemäß §§ 620 Abs. 3 BGB, 14 Abs. 4 TzBfG unwirksam, so dass der Arbeitsvertrag zwischen den Parteien gemäß § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt und mithin fortbesteht.


(Dr. Peterson)
Rechtsanwalt



BÄCKERLAND

GmbH

An Herrn
Jörg Ücker
Paulsmühlenstr. 8
40597 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 12
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/5298-100
Ihre Sachbearbeiterin:
Claudia Frings
Tel.: 0211/5298-120
E-Mail: claudia.frings@bäckerland.de

Düsseldorf, den 30.05.2005

Arbeitsaufforderung

Sehr geehrter Herr Ücker,

wir bedauern die Ihnen zum 31.05.2005 ausgesprochene Kündigung. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des anhängigen Kündigungsschutzrechtsstreits erwarten wir Ihre Arbeitsleitung im bisherigen Umfang. Wir erwarten Sie daher am 01.06.2005 pünktlich um 7.00 Uhr zum Arbeitsantritt.

Mit freundlichen Grüßen,


(Fritz Falter)
Geschäftsführer



- Kopie -

Anlage K2

4

BÄCKERLAND

GmbH

An Herrn
Jörg Ücker
Paulsmühlenstr. 8
40597 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 12
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/5298-100
Ihre Sachbearbeiterin:
Claudia Frings
Tel.: 0211/5298-120
E-Mail: claudia.frings@bäckerland.de

Düsseldorf, den 02.11.2005

Ende Ihrer Beschäftigung

Sehr geehrter Herr Ücker,

nachdem nunmehr das Arbeitsgericht Düsseldorf unsere Kündigung zum 31.05.2005 bestätigt hat, teilen wir Ihnen unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 30.05.2005 mit, dass die Zeit Ihrer Beschäftigung in unserem Betrieb mit Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils endet. Sollten Sie keine Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, ist dies mit Ablauf des 30.11.2005 der Fall.

Mit den besten Wünschen für Ihren weiteren Werdegang,

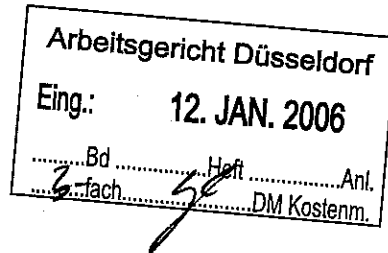

(Fritz Falter)
Geschäftsführer

Rechtsanwälte
Dr. Köhler ■ von Platwitz ■
Dr. Berching ■ Dr. Utsch ■ Dr. Pfleging

Dr. Köhler, von Platwitz und Partner GbR Königsallee 29 40212 Düsseldorf

An das
 Arbeitsgericht Düsseldorf
 Ludwig-Erhard-Allee 21

40227 Düsseldorf



Dr. Heinrich Köhler
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wilhelm von Platwitz
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Christian Berching
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Gereon Utsch
 Rechtsanwalt

Dr. Karsta Pfleging
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

Königsallee 29
 40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 70 68
 Telefax (0211) 13 70 94

Datum: 12.01.2006

In dem Rechtsstreit
 Ücker ./ Bäckerland
 - 4 Ca 770/05 -

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten:

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Der Kläger meint zu Unrecht, dass zwischen den Parteien aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 30.05.2005 ein befristetes Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Durch die Aufforderung, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsrechtsstreits bei ihr weiterzuarbeiten, hat die Beklagte nur das in der Kündigungsschutzklage liegende Angebot der Arbeitskraft des Klägers angenommen. Den Willen, den Kläger weiterhin auf arbeitsvertraglicher Grundlage zu beschäftigen, kann man dem Schreiben nicht entnehmen. Aber selbst wenn man in dem Aufforderungsschreiben ein Angebot auch Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages sehen wollte, wäre diesem durch die rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts in dem Kündigungsschutzrechtsstreit die Grundlage entzogen, so dass diese Vereinbarung nachträglich wieder entfallen wäre.

II.

Sollte das erkennende Gericht entgegen der hier vertretenen Auffassung vom Bestand eines befristeten Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien ausgehen, wäre ein etwaiger Formmangel der Befristung, der von der Beklagten bestritten wird, durch die Versäumung der Klagefrist gemäß §§ 17 Satz 1 TzBfG, 7 KSchG geheilt worden, so dass die Rechtswirksamkeit der Befristung aus diesem Grunde feststünde. Der Kläger hätte nämlich statt des von ihm gestellten allgemeinen Feststellungsantrages den speziellen Entfristungsantrag gemäß § 17 Satz 1 TzBfG stellen müssen. Der allgemeine Feststellungsantrag ist zur Wahrung der Frist des § 17 Satz 1 TzBfG nicht genügend. Demnach hat das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien mit Rechtskraft des Urteils in dem Kündigungsschutzrechtsstreit, mithin mit Ablauf des 30.11.2005, geendet, so dass der Feststellungsantrag auch aus diesem Grund unbegründet ist.


(Dr. Piegling)

Rechtsanwältin

Rechtsanwaltspraxis

Dr. iur. Leander Peterson

Dr. iur. Leander Peterson Königsallee 41 40212 Düsseldorf

An das
Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

Dr. iur. Leander Peterson
Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Charlotte Reinhard
Rechtsanwältin

Königsallee 41
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 68 68
Telefax (0211) 13 73 94

Arbeitsgericht Düsseldorf		
Eing.:	23. JAN. 2006	
.....Bd.....	Heft.....	Anl.....
3-fach.....	DM Kostenm.....	

Düsseldorf, den 23.01.2006


In dem Rechtsstreit
Ücker ./ Bäckeland
- 4 Ca 770/05 -

beantragen wir namens des Klägers nunmehr:

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgrund der vereinbarten Befristung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits 4 Ca 131/05 ArbG Düsseldorf zum 01.12.2005 endete.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Änderung des Klageantrags zu 1. wird eine Anpassung des ursprünglich gestellten Feststellungsantrags an die Erfordernisse des § 17 Abs. 1 Satz 1 TzBfG vorgenommen. Dieser Änderung steht auch nicht der Ablauf der 3-wöchigen Klagefrist entgegen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TzBfG i. V. m. § 6 KSchG ist es dem Kläger nämlich erlaubt, seinen Antrag auch noch nach Ablauf der Frist zu ändern, ohne dass eine Präklusion seiner Rügen einträte. Im Übrigen verfangen die Einwände der Beklagten nicht. Bei der vereinbarten Vertragsverlängerung handelt es sich eindeutig um ein zweckbefristetes Arbeitsverhältnis, so dass die Befristung Schriftform erfordert hätte, die hier nicht gewahrt ist.


(Dr. Peterson)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts**Geschäfts-Nr.: 4 Ca 770/05**

Düsseldorf, den 01.03.2006

Anwesend:

Vorsitzende(r):

Richter am ArbG Gertz

Ehrenamtliche Richter:

Wentzel und Segger

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Auf die Zuziehung eines Urkundsbeamten wird verzichtet. Die Aufzeichnung erfolgt auf Tonträger.

In dem Rechtsstreit

Ücker ./ B.äckerland

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger sowie Rechtsanwalt Dr. Peterson,
2. für die Beklagte Rechtsanwältin Dr. Pfleging.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 23.01.2006.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

B.u.v.:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.
(Gertz)

Richter am Arbeitsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
- Nagel -

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Entscheidungszeitpunkt ist der
01.03.2006.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Es ist davon auszugehen, dass eine Güteverhandlung durchgeführt wurde und gescheitert ist.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 20.12.2005, der Schriftsatz vom 23.01.2006 ihren Prozessbevollmächtigten am 27.01.2006 ordnungsgemäß zugestellt.

Der Sitz der Beklagten liegt im Bezirk des Arbeitsgerichtes Düsseldorf.

Kalender 2005

	Januar	Februar	März	April
Mo	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Di	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Mi	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Do	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Fr	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Sa	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
So	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Do	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
So	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Di	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Mi	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Do	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Fr	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Sa	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
So	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25

Fest- und Feiertage 2005:

01.01.	Neujahr	15./16.05.	Pfingsten
25.03.	Karfreitag	26.05.	Fronleichnam
27./28.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
05.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Kalender 2006

	Januar	Februar	März	April
Mo	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
Di	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
So	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Di	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mi	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Do	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Fr	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Sa	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
So	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
Di	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Mi	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Do	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Fr	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Sa	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
So	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31

Fest- und Feiertage 2006:

01.01.	Neujahr	04./05.06.	Pfingsten
14.04.	Karfreitag	15.06.	Fronleichnam
16./17.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
25.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte

Dem Vortrag liegt eine
die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

gründe. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen,

A. Zulässigkeit der „Klageänderung“

Hinsichtlich der Änderung des Klageantrags dürfte sich die Frage stellen, ob es sich hierbei überhaupt um eine Klageänderung, nämlich einer allgemeinen Feststellungsklage in eine Entfristungsklage gemäß § 17 Satz 1 TzBfG, oder um eine bloße sprachliche Richtigestellung eines schon ursprünglich gestellten Entfristungsantrags handelt. Insoweit dürften sich beide Auffassungen vertreten lassen. Aus der Klagebegründung dürfte sich deutlich ergeben, dass es dem Kläger mit seinem Klagebegehren um die Überprüfung der Wirksamkeit der Befristungsabrede des nach seiner Auffassung neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages geht. Zieht man diese Begründung für die Auslegung des Klageantrags heran, dürfte sich dieser daher schon in seiner ursprünglichen Fassung als Entfristungsantrag verstehen lassen. Wer streng auf den Wortlaut des Antrags abstellt, dürfte diesen hingegen als allgemeine Feststellungsklage, mit der nicht nur der der punktuelle Streitgegenstand der Unwirksamkeit der Befristung, sondern allgemein die Feststellung des Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses begehrt wird, aufzufassen haben. In diesem Fall würde es sich daher bei der Antragsumstellung um eine Klageänderung handeln, die aber gemäß § 263 ZPO als sachdienlich zuzulassen sein dürfte. Da die Beklagte der Änderung nicht widersprochen hat, ist zudem gemäß § 267 ZPO ihre Einwilligung in die Klageänderung unwiderleglich zu vermuten.

B. Zulässigkeit und Begründetheit der Klage

Die zulässige Klage dürfte begründet sein. Zwischen den Parteien dürfte aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 30.05.2005 und die daraufhin fortgesetzte Arbeitstätigkeit des Klägers ein befristeter Arbeitsvertrag zustande gekommen sein, dessen Befristung gemäß §§ 620 Abs. 3, 16 Abs. 4 TzBfG unwirksam ist. Dabei dürfte die Frage, ob die Parteien die befristete Fortsetzung des alten Arbeitsverhältnisses oder aber die befristete Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses vereinbart haben, keiner Klärung bedürfen, da in beiden Fällen die fehlende Schriftform dazu führt, dass das Arbeitsverhältnis gemäß § 16 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen gilt.

a) Fordert der Arbeitgeber einen gekündigten Arbeitnehmer nach Ablauf der Kündigungsfrist auf, seine Tätigkeit bis zur Entscheidung über die Kündigungsschutzklage fortzuführen, geht der Wille der Parteien regelmäßig dahin, das Arbeitsverhältnis, das der Arbeitgeber durch die Kündigung beenden möchte, bis zur endgültigen Klärung, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam geworden ist, fortzusetzen oder für die Dauer des Rechtsstreits ein befristetes Arbeitsverhältnis zu begründen. Anders kann das Verhalten der Arbeitsvertragsparteien nicht verstanden werden, da der Arbeitnehmer auf Grund des gekündigten Arbeitsverhältnisses zu weiterer Arbeitsleistung nicht verpflichtet ist und der Arbeitgeber vor Erlass eines die Kündigung für unwirksam erklärenden Urteils den Arbeitnehmer in der Regel nicht weiterbeschäftigen muss (vgl. BAG NJW 2004, 3586, 3587; Fortführung dieser Rechtsprechung durch BAG, Urteil vom 19. Januar 2005, Az: 7 AZR 113/04). Im vorliegenden Fall dürfte nichts anderes gelten. Insbesondere dürfte es der Beklagten auch nicht nur darum gegangen sein, den Kläger zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung aus einem Weiterbeschäftigungsurteil zu beschäftigen, da der Kläger im Zeitpunkt der Aufforderung, die Arbeit fortzusetzen, gar keinen Weiterbeschäftigungsantrag gestellt hatte. Die Annahme des Angebots durch den Kläger dürfte konkludent in der Fortsetzung seiner Arbeit nach dem Kündigungstermin gelegen haben.

Hier dürfte das Angebot auf Abschluss eines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzprozesses befristeten und nicht eines hierdurch auflösend bedingten Arbeitsvertrages gerichtet gewesen sein. Bei der Vereinbarung einer Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines anhängigen Kündigungsschutzrechtsstreits dürfte es sich nicht um eine auflösende Bedingung handeln. Bei einer auflösenden Bedingung ist der Eintritt des zukünftigen Ereignisses, das zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen soll, nämlich ungewiss. Das dürfte in der vorliegenden Situation aber gerade nicht der Fall gewesen sein. Die rechtskräftige Entscheidung im Kündigungsschutzprozess stellt zwar ein zukünftiges Ereignis dar. Dessen Eintritt ist aber gerade nicht ungewiss. Ungewiss ist allein der Zeitpunkt seines Eintritts. Anders verhält es sich nur, wenn die Parteien - anders als im hier vorliegenden Fall - die Weiterbeschäftigung bis zur rechtskräftigen Abweisung der Kündigungsschutzklage vereinbaren. In diesem Fall ist bereits der Eintritt des zukünftigen Ereignisses, nämlich die Abweisung, ungewiss (vgl. BAG, a. a. O.).

Kandidaten, die von einer auflösenden Bedingung ausgehen, dürften im Ergebnis zur gleichen Lösung kommen, weil § 21 TzBfG die Geltung des Schriftformerfordernisses gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG auch für die auflösende Bedingung anordnet.

Die Vereinbarung der Parteien über die befristete Weiterbeschäftigung des Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kündigungsschutzprozesses dürfte auch nicht nachträglich durch die Abweisung der Kündigungsschutzklage entfallen sein. Zwar hat der 5. Senat des BAG zur auflösend bedingten Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses die Auffassung vertreten, im Falle der Abweisung der Kündigungsschutzklage sei bei der Abrede über die Weiterbeschäftigung die vertragliche Grundlage des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses für die Einigung über die Weiterbeschäftigung bereits weggefallen gewesen, so dass die Rechtsbeziehungen der Parteien nach den Grundsätzen des faktischen Arbeitsverhältnisses abzuwickeln seien (vgl. BAG NJW 1986, 21133). Dieser Auffassung ist der 7. Senat des BAG aber jedenfalls für den Fall einer befristeten Weiterbeschäftigung, um die es hier geht, entgegengetreten (vgl. BAG, NJW 2004, 3586, 3587). Dies dürfte sich damit begründen lassen, dass die Vereinbarung über die Weiterbeschäftigung neben den ursprünglichen Arbeitsvertrag tritt und damit von dessen Beendigung nicht berührt wird.

b) Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung einer befristeten Weiterbeschäftigung genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Die Beklagte hat den Kläger zwar mit dem von ihrem Geschäftsführer unterzeichneten Schreiben vom 30.05.2005 aufgefordert, am 01.06.2005 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsrechtsstreits zur Arbeit zu erscheinen. Das reicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses jedoch nicht aus, da es an der nach § 126 Abs. 2 BGB erforderlichen Unterschrift des Klägers fehlt.

c) Die formunwirksame Befristung dürfte auch nicht wegen Versäumung der 3-wöchigen Klagefrist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 TzBfG i. V. m. § 7 KSchG als von Anfang an rechtswirksam gelten. Kandidaten, die oben die Auffassung vertreten haben, bei dem zunächst gestellten Antrag habe es sich schon um einen ordnungsgemäßen Entfristungsantrag gehandelt, dürften die Wahrung der Klagefrist unproblematisch anzunehmen haben. Gemäß § 15 Abs. 2 TzBfG endete das Arbeitsverhältnis mit Rechtskraft des Urteils in dem Kündigungsschutzrechtsstreit, also mit Ablauf des 30.11.2005, da die Beklagte den Kläger mehr als 2-Wochen zuvor von dem Zeitpunkt der Zweckerreichung durch Schreiben vom 02.11.2005 informiert hatte. Die Klagefrist lief deshalb mit dem 21.12.2005 ab. Der Kläger hatte die ordnungsgemäße Klage jedoch schon zum 20.12.2005 (= Zustellung der Klageschrift an die Beklagte) und damit fristwährend erhoben. Wer hingegen annimmt, bei dem ursprünglichen Antrag habe es sich um den allgemeinen Feststellungsantrag gehandelt, dürfte zu dem Ergebnis kommen, dass der zunächst gestellte Antrag die Klagefrist nicht gewahrt hat (vgl. Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 5. Aufl., § 17 TzBfG Rn. 18). Der Kläger dürfte jedoch gemäß § 17 Satz 2 TzBfG i. V. m. § 6 KSchG berechtigt gewesen sein, noch nachträglich den Entfristungsantrag zu stellen. Die Verweisung in § 17 Satz 2 TzBfG auf § 6 KSchG wird dahin verstanden, dass der Arbeitnehmer noch bis zum Ende der ersten Instanz den Entfristungsantrag stellen kann, wenn er aus der Unwirksamkeit der Befristung Ansprüche herleitet und diese innerhalb der 3-Wochen-Frist gerichtlich geltend gemacht hat (vgl. BAG NJW 2004, 2260, 2261). Dabei erscheint eine Beschränkung auf die Leistungsklage unbillig, sondern die Anwendung des § 6 KSchG muss sich auch auf die allgemeine Feststellungsklage erstrecken, soweit der Arbeitnehmer zu ihrer Begründung die Unwirksamkeit der Befristung anführt. Dies war hier aber der Fall, da der Kläger schon in der Klageschrift auf die Unwirksamkeit der Befristung abgestellt hat.

C. Ergebnis: Nach der hier vertretenen Lösung dürfte der Klage stattzugeben sein. Textkontrolle: BGB, ZPO, ArbGG, TzBfG, KSchG.